

gangsform von lateinisch *ripa* zu französisch *rive* möglich ist, mögen die Romanisten entscheiden. Sodann wird Ernst Mayer folgend die *Lex Ribuariorum* als ein Königsgesetz Dagoberts I. bei der Einsetzung seines Söhnleins Sigeberts III. 633/4 aufgefaßt; die von B. gegen Bruno Krusch, der ja stets zu spät datierte, vorgebrachten Hinweise auf die Unmöglichkeit, daß die *Lex* um 740 entstanden sei, wirken ziemlich überzeugend. Weniger zwingend wirken Versuche, die *Lex R.* auf burgundische Vorbilder zurückzuführen und romanische Einflüsse nachzuweisen. Als nachträglich eingefügt will B. die Titel 57—62 über das Recht der Königs- und Kirchenleute erweisen, wie vor ihm bereits Sohn und teilweise Brunner. Eine Reihe von Vorschlägen zur Besserung einzelner Lesarten folgen. Eine von der Sohnschen Einteilung etwas abweichende Übersicht der Kapitelteilung auf Grund eines Kapitulare Karls des Großen von 803 beschließt die Abhandlung. E. K.

Ein Antiphonale missarum sextuplex nach den Gradualen von Monza und den Antiphonarien von Rheinau, Mont-Blandin, Compiègne, Corbie und Senlis veröffentlichte Dom René-Jean Hésbert (Brüssel 1935; CXXVI, 256 S.).

Aus der von Hamilton Thompson herausgegebenen Beda-Festschrift *Bede, his Life, Time and Writings, Essays in commemoration of the 12. centenary of his death* (Oxford 1935) sei der für die Geschichtswissenschaft wichtigste Beitrag hervorgehoben: Wilhelm Levison, *Beda as historian* (S. 111—141). Serner hat die 3. f. deutsche Geistesgesch. ein Beda-Fest herausgebracht (Bd. 1 H. 6, 1935), in dem die beiden bibliotheksgeschichtlichen Beiträge von Heinrich Schreiber, „Beda-Überlieferung in Sachsen“ (S. 278 bis 285) und Konrad Josef Heilig, „Beda in Österreich“ (S. 286—298) zu nennen sind, auch H. Kühn-Steinhausen, „Bedas Kirchengeschichte in den ältesten Münchner Hss.“ (S. 325—326).

Bruno Albers, *Die Sontaneller Heiligenleben*, HJb. 56 (1936), 214—226 tritt (gegen Levison und wohl zu unrecht) für die Ursprünglichkeit der von den Bollandisten 1882 herausgegebenen Vita des hl. Ansbert von Sontanella und für ihre Entstehung noch in merowingischer Zeit (Levison: allerfrühestens nach 726) ein; die Abhängigkeitsverhältnisse zu den anderen Ansbertviten erscheinen infolgedessen in manchen Punkten umgekehrt wie bei Levison. W. H.

Nach einer Pause von 8 Jahren liegt nunmehr der 3. Band der von Albert Brackmann herausgegebenen *Germania pontificia* vor (Berlin 1935; XXVI, 300 S.). Er umfaßt als 3. Teil der Mainzer Kirchenprovinz die Diözesen Straßburg, Speyer, Worms, Würzburg und Bamberg, womit also der süddeutsche Anteil der Kirchenprovinz abgeschlossen ist. Es fehlen mithin von ihr nur noch die